



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.490/2-I/1/86

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

5.1.1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mineralölsteuergesetz 1981, das Gasöl-
Steuerbegünstigungsgesetz, das Biersteuer-
gesetz 1977, das Schaumweinsteuergesetz
1960, das Tabaksteuergesetz 1962, das Tabak-
monopolgesetz 1968 und das Salzmonopolgesetz
geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Betrifft GESETZENTWURF
Z: 79 GE 98

Datum: 14. JAN. 1987

Verteilt: 16. JAN. 1987 Reichenberger

57 Hasserlein

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates an-
lässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr.
178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und
Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981, das Gasöl-
Steuerbegünstigungsgesetz, das Biersteuergesetz 1977, das Schaumwein-
steuergesetz 1960, das Tabaksteuergesetz 1962, das Tabakmonopolgesetz
1968 und das Salzmonopolgesetz geändert werden, zu übermitteln.

Wien, am 23. Dezember 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.490/2-I/1/86

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1014 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

5.1.1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Biersteuergesetz 1977, das Schaumweinsteuergesetz 1960, das Tabaksteuergesetz 1962, das Tabakmonopolgesetz 1968 und das Salzmonopolgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. Note vom 6.11.1986, Zl. VSt 100/10-III/11/86, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Biersteuergesetz 1977, das Schaumweinsteuergesetz 1960, das Tabaksteuergesetz 1962, das Tabakmonopolgesetz 1968 und das Salzmonopolgesetz geändert werden, beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

1. Zu Abschnitt II (Novelle des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes):

Im Zuge dieser beabsichtigten Novelle sollte nach ho. Auffassung nunmehr ermöglicht werden, auch Gasöl, das außerhalb des Zollgebietes entsprechend gekennzeichnet wurde, steuerbegünstigt für Heizzwecke zu verwenden.

Diese Maßnahme scheint aufgrund von Beschwerden von Ofenheizölhändlern und -konsumenten über Engpässe bzw. Kontingentierungen bei Ofenheizöl sowie über die großen Preisdifferenzen gegenüber der BRD bei diesem Produkt unbedingt erforderlich.

Weiters wäre ein solches Vorgehen auch durch die geänderte Marktlage gegenüber dem Zeitpunkt der Erlassung des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes gerechtfertigt. Während es damals nur einen einzigen inländischen Erzeugungsbetrieb von Ofenheizöl gab, sind heute weitere Produzenten dazugetreten, sodaß das ursprüngliche Ziel

- 2 -

des Gesetzes, zusätzliche Absatzmöglichkeiten für im Inland erzeugtes Gasöl zu schaffen, (s. die Erläuternden Bemerkungen zu Nr. 235 der Beil. zu den Sten. Prot. des Nationalrates, XI. GP), nunmehr weggefallen ist. In diesem Zusammenhang darf auch auf die bevorstehende Aufhebung der durch § 19a Abs. 1 Z 2 des Preisgesetzes im Gesetzesrang stehenden Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Juni 1979 betreffend den Frachtkostenausgleich für Gasöl für Heizzwecke inländischer Herkunft hingewiesen werden.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden und kostengünstigen Versorgung mit Ofenheizöl scheint es daher nunmehr erforderlich, daß auch im Ausland erzeugtes Gasöl für Heizzwecke im Inland steuerbegünstigt verwendet werden kann. Dabei sollte jedoch besondere Aufmerksamkeit darauf gelegt werden, daß eine ausreichende fiskalische Kontrolle des begünstigt verwendeten Ofenheizöles durch Einfärbung gesichert bleibt.

Nach ho. Auffassung wären dabei zwei Varianten zu erwägen:

- 1) die Einfärbung importierter Ware
- 2) und/oder die Einfärbung ausschließlich in firmeneigenen Zollfreilagern.

Das ho. Ressort ersucht zwecks näheren Erörterung dieser Problematik um Aufnahme von Beamten gesprächen.

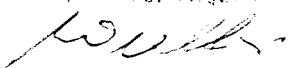
2. Zu Abschnitt IV, Art. I:

Die Steuersätze für die Schaumweinsteuer (Abschnitt IV, Art. I) sollten im Hinblick auf die vorgesehene Ausdehnung der Steuer reduziert werden, um die Konkurrenzfähigkeit Österreichs im Fremdenverkehr, besonders gegenüber den Europäischen Gemeinschaften, nicht noch weiter zu beeinträchtigen.

3. In diesem Zusammenhang darf auch an die mit dem do. Ressort anlässlich des Entwurfes eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 bereits geführten Gespräche über die Einführung einer Bevorratungsrücklage zur Sanierung der Erdöl-Lagerges.m.b.H. (ELG) und damit der Verhinderung der Inanspruchnahme der Bundeshaftung angeknüpft und um Weiterführung der diesbezüglichen Gespräche mit dem ho. Ressort gebeten werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Wien, am 23. Dezember 1986
Für den Bundesminister:
Dr. Schwarz